Satzung

der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Schulgebiet Beatusstraße" (Änderung Nr. 3)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 1o und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. o8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat am 15. o9. 1977 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 69 "Schulgebiet Beatusstraße" wird im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:

Anstelle der auf den Flurstücken Gemarkung Koblenz, Flur 4, Nrn. 543/135 und 135/27 für den zweigeschossigen Baukörper im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung für ein Flachdach wird ein Walmdach festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, 5. 1o. 1977

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 13. 1o. 1977 ortsüblich bekanntgemacht.
Am 14. 1o. 1977 ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, 2o. 1o. 1977

Stadtverwaltung Koblenz

Stadt Koblenz

Beigeordneter

Ausgefertigt:
Koblenz, 23.05.1996

Stadt Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister